

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 18.4.2018

Die Änderungen erfolgten mit den Verordnungen (EU) [2018/588](#) und [2018/589](#).

In Anhang XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« werden folgende Einträge neu eingefügt:

69. Methanol (Betrifft max. Volumenkonzentration in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln)
71. 1-Methyl-2-pyrrolidon



Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.



Bund



Änderung: [TRGS 201](#) »Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen« vom 19.1.2018, veröffentlicht am 6.4.2018

Der TRGS wurde der Anhang 4 »Erläuterung zur Methode von YOUNG et al. zur Bestimmung der alkalischen bzw. sauren Reserve« angefügt sowie der Text der TRGS entsprechend angepasst.



Änderung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung« vom 22.2.2018, veröffentlicht am 3.4.2018

An der TRGS gab es folgende Änderungen:

- Die VSK Nr. 1 »Manuelles Kolbenlöten mit bleihaltigen Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie« verweist nun auf die aktuelle [DGUV Information 213-714](#) vom Januar 2018.
- Die VSK Nr. 12 »Tetrachlorethen (PER) - Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten in Chemischreinigungen« wurde zurückgezogen.



Beachten Sie in beiden Fällen die Auswirkungen auf Ihre Gefährdungsbeurteilung.

 Änderung: [TRGS 725](#) »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen« vom 19.2.2018, veröffentlicht am 3.4.2018

In Nummer 4.1 Absatz 8 wurde die Tabelle 5 neu gefasst. Darin geht es um resultierende Klassifizierungsstufe bei redundanten Funktionseinheiten. Dabei haben sich die Klassifizierungsstufen an und für sich nicht geändert, jedoch die Fußnoten dazu, die sich auf Prozessleitsysteme (PLS) beziehen.

 Beachten Sie gegebenenfalls die Änderung bei der Auslegung bzw. hinsichtlich der Auswirkungen auf Ihr Explosionsschutzdokument.

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 1.3.2018, veröffentlicht am 17.3.2018

In Anlage 1 Nummer 1 wurde die Tabelle 1 »Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen« ergänzt um folgende Stoffe:

- Benzotrichlorid (α,α,α -Trichlortoluol)
- Chloropren

 Berücksichtigen Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Die anderen Änderungen betreffen Erklärungen und redaktionelle Anpassungen.



Berlin (Bln)

 Änderung: [Krw-/AbfG Bln](#) »Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, Berlin« vom 16.3.2018



Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HmbUVPG Hmb](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Hamburg« vom 21.2.2018



Niedersachsen (Nds)

 Änderung: [DVO-EnEV NDS](#) »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung« vom 2.3.2018



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Neufassung: [VStättVO RhPf](#) »Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz« vom 13.3.2018

Die Neufassung ist gültig ab 1.9.2018. Bis dahin bleibt die bestehende Verordnung anzuwenden.

Was gilt nach dem Inkrafttreten für bestehende Versammlungsstätten? § 58 »Übergangsbestimmungen« sagt dazu: Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften (§§ 31 bis 43 sowie § 46) entsprechend anzuwenden; nach § 42 Abs. 1 erforderliche Räumungskonzepte sind innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung zu erstellen. Im Übrigen gilt das bisherige Recht in Verbindung mit § 85 LBauO (nachträgliche Anforderungen).



Beachten Sie die Anforderungen zu gegebener Zeit.



Änderung: [LUVPG RhPf](#) »Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Rheinland-Pfalz« vom 27.3.2018, veröffentlicht am 18.4.2018



Änderung: [LKrWG RhPf](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland Pfalz« vom 27.3.2018, veröffentlicht am 18.4.2018



Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz« vom 27.3.2018, veröffentlicht am 18.4.2018

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



RoHS-Richtlinie: EU-Kommission stimmt Verlängerung von Ausnahmen für Blei zu

Die RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung verschiedener gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Zu diesen Stoffen zählt gemäß Anhang II der Richtlinie u. a. Blei. Die Richtlinie sieht jedoch mögliche Ausnahmen der Verwendungsbeschränkung vor. Dies gilt für Werkstoffe und Bauteile im Rahmen bestimmter Verwendungen von Elektro- und Elektronikgeräten (Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie). Diese Ausnahmen werden gemäß Artikel 5 der RoHS-Richtlinie regelmäßig an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Die EU-Kommission bestimmt den Inhalt der Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie danach durch delegierte Rechtsakte.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 1. März 2018 vier delegierte Richtlinien vorgelegt, welche eine Fortsetzung gewisser Bleiverwendungsmöglichkeiten im Rahmen der RoHS-Richtlinie vorsehen. Diese Durchführungsrichtlinien betreffen

- [Blei als Legierungselement in Stahl](#)
- [Blei als Legierungselement in Aluminium](#)
- [Blei als Legierungselement in Kupfer](#)
- [Die Verwendung von Blei in hochschmelzenden Loten](#)

Für andere Kategorien außerhalb der 1 bis 7 und 10 sollen die derzeitigen Ausnahmen während der in Artikel 5 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie bestimmten Zeiträume weiter gelten. Die Richtlinien sehen eine Geltungsdauer der Ausnahmen überwiegend bis zum 21. Juli 2021 vor, zum Teil jedoch lediglich über die Dauer von drei Jahren nach Veröffentlichung der delegierten Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Durchführungsrichtlinien zur Änderung der RoHS-Richtlinie treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Hintergrundinformationen



DIHK Merkblatt zu Elektromobilität

An alle Unternehmen, die sich schon immer gefragt haben, unter welchen Voraussetzungen E-Fahrzeuge rechtsicher geladen werden können, wendet sich das neue [DIHK-Merkblatt](#).

Kann ich selbst erzeugten Strom für E-Fahrzeuge verwenden? Gibt es rechtliche Unterschiede, ob ich die Ladesäule selbst betreibe oder ein Dritter? Wann fallen welche Umlagen an? Diese und weitere Fragen werden im [Merkblatt](#) beantwortet. *Quelle: DIHK*

Der DIHK merkt an, dass es sich dabei um ein lebendes Dokument handelt und bittet bei Anregungen für eine Weiterentwicklung Kontakt aufzunehmen.

PSA-Verordnung (EU) 2016/425 seit 21.4. in Kraft

Die PSA-Verordnung gilt in erster Linie für das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung. Aber natürlich hat sie auch Auswirkungen auf die Verwendung von PSA.

Interessant für Anwender ist zum Beispiel die Höherstufung von bestimmter PSA. Das betrifft zum Beispiel den Gehörschutz (ab 21.4. in Kategorie III eingestuft).

»Nach DGUV Vorschrift 1, § 31, hat der Unternehmer für PSA der Kategorie III den Versicherten die Benutzungsinformation im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.« Das ist im Falle des Gehörschutzes jedoch keine wirkliche Neuerung, denn die TRLV Lärm sieht dies schon seit ihrem Erscheinen im Jahr 2010 vor.

Weitere Informationen zur neuen PSA-Verordnung finden Sie im Artikel »[Besser geschützt](#)«, topeins, DGUV

BG RCI: »Der rote Faden« ist ein roter Faden hin zu einer Welt ohne Arbeitsunfälle

Sie hätten gern »Werkzeuge« an der Hand, um dieses Ziel zu erreichen? Im [Roten Faden der BG RCI](#) finden Sie zu jedem Erfolgsfaktor passende Handlungshilfen.

Die BG RCI schreibt dazu:

»Nutzen Sie unsere Checklisten aus dem VISION ZERO-Leitfaden und greifen Sie bei Handlungsbedarf auf den Roten Faden zurück. Entlang der 7 Erfolgsfaktoren geben wir Ihnen gezielte Empfehlungen aus unserem Medienangebot.«

Die fünf populärsten Irrtümer im Straßenverkehr

»Wie war das noch mal ...?« - Millionen von Verkehrsteilnehmern, die seit Jahrzehnten den Führerschein besitzen, sind sich unsicher. Im Laufe der Jahre hat sich unmerklich ein gefährliches Halbwissen eingeschlichen. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) räumt in ihrer aktuellen Versichertenzeitschrift »[impuls](#)« mit den fünf populärsten Irrtümern im Straßenverkehr auf. *Quelle BG ETEM*

Die 5 Irrtümer sind:

- Rechts überholen ist verboten
- Im Reißverschluss schnell die Spur wechseln
- Hupen ist fast nie erlaubt
- Haltende Busse dürfen nicht überholt werden
- Rechts vor links gilt immer

Auf App-Wegen - Lärm-Apps sind nicht geeignet zum Messen von Lärm

Immer mehr Menschen nutzen im Alltag mobile Apps, nicht zuletzt für berufliche Zwecke. Doch die digitalen Helfer eignen sich nicht für jede Aufgabe, auch wenn sie zunächst den Anschein erwecken. Das gilt vor allem für sogenannte Lärm-Apps. Für richtige Lärm-Messungen sind diese nicht geeignet, erklärt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) anlässlich des Tages gegen den Lärm am 25. April 2018. Wer

»Gehörschädigender Lärm beginnt ab einem Pegel von 85 dB(A), der täglich über acht Stunden anhält.«, sagt Dr. Florian Schelle, Lärmexperte im IFA. Die sogenannten Lärm-Apps seien allerdings nicht geeignet zu bestimmen, ob laute Geräusche - egal wo - tatsächlich über oder unterhalb dieser gesundheitsgefährdenden Grenze liegen.

Der Grund hierfür ist einfach: Handys filtern bestimmte Frequenzen im Geräuschspektrum, damit vor allem Sprache

Lärmwerte exakt bestimmen müsse, sollte in jedem Fall Fachleute hinzuziehen.

gut verstanden und Umgebungsgeräusche weitestgehend ausgeblendet werden. Diese Filterfunktion kann sich zudem mit jedem Handyupdate ändern.

Schelle: »Für eine erste, sehr grobe Einschätzung im privaten Rahmen mag die App auf dem Handy sinnvoll sein. Wenn es aber darum geht, exakt über die Höhe von Lärmbelastungen zu entscheiden, raten wir von Lärm-Apps dringend ab.« *Quelle: IFA*

Anmerkung Risolva:
Gemäß der LRLV Lärm dürfen für die Festlegung von Lärm-bereichen (oder dem Ausschluss) ohnehin nur Messungen herangezogen werden, die die Anforderungen nach der TRLV Lärm - Teil 2 erfüllen.



So werden Unterweisungen wirksam

Unterweisungen als probates Instrument zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes klären die Beschäftigten über die betrieblichen Gefahren und die Verhaltensweisen zu deren Abwendung auf. Die Vorgesetzten sollen diese Inhalte erwachsenengerecht und interessant vermitteln, die Form und Methode der Unterweisung bleibt ihnen überlassen. Eine gelungene Unterweisung bedarf einer guten Vorbereitung, passender Rahmenbedingungen, überzeugender Vorgesetzter als Unterweisende und einer anschließenden Reflexion. *Quelle: [Inform Online-Portal der UKH](#)*

Der Artikel adressiert u.a.

- die Gefährdungsbeurteilung als Basis für die Unterweisungen,
- unter welchen Voraussetzungen eLearning-Tools möglich sind,
- wie die arbeitsmedizinische Beratung zu integrieren ist,
- dass die Vorbildung der Mitarbeiter unbedingt berücksichtigt werden muss (in beide Richtungen) und
- dass die Inhalte unbedingt arbeitsplatz- bzw. tätigkeits-spezifisch sein müssen.

Außerdem ist der Artikel ein Plädoyer für eine gute Vorbereitung.



Film zur sicheren Arbeit in der Höhe

Der kurze Film der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG BAU) zeigt, wie die Zimmerer-Nationalmannschaft beim Aufbau eines zweigeschossigen Dachstuhls auf einer Messe mögliche Gefahrensituationen mit den passenden Sicherungsmaßnahmen meistert. Denn: Wir zimmern sicher! *Quelle: BG BAU*



Neue DGUV-Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

[DGUV Information 209-049](#) »Umgang mit thoriumoxidhaltigen Wolframelektroden bei Wolfram-Inertgasschweißen (WIG)«

[»Liste der nichtmetallischen Materialien für den Einsatz von Sauerstoff«](#)



Zurückgezogene DGUV Publikationen

Eine Vielzahl von DGUV Publikationen wurden mangels Aktualität oder wegen der Übernahme der Inhalte in andere Schriften oder in das staatliche Recht zurückgezogen. Nebenstehend einige Beispiele:

- DGUV Information 106-016 »Schreiner-/Tischlerarbeiten auf Baustellen und Montagestellen«
- DGUV Information 201-036 »Verkehrswege auf Dächern«
- DGUV Information 203-027 »Einsatz von Schutzkleidung gegen Einwirkung durch hochfrequente elektromagnetische Felder im Frequenzbereich 80 MHz bis 1 GHz«
- DGUV Information 204-004 »Sicherheitseinrichtungen beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen«
- DGUV Information 204-035 »Erste Hilfe«
- DGUV Information 208-006 »Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten«
- DGUV Information 209-056 »Gefährdungen in der Kraftfahrzeuginstandhaltung«
- DGUV Information 209-067 »Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien«
- DGUV Information 213-004 »Gefahren durch Sauerstoff«
- DGUV Information 214-003 »Ladungssicherung auf Fahrzeugen«
- DGUV Information 214-028 »Sicherheits-Check - Tankfahrzeuginnenreinigung«
- DGUV Information 214-029 »Sicheres Arbeiten bei der Tankfahrzeug-Innenreinigung«
- DGUV Information 214-063 »Gefährdungs- und Belastungskatalog - Führen von Fahrzeugen«
- DGUV Information 215-421 und DGUV Information 215-499 »Laserdrucker - sicher betreiben«